

Müssen Sie die Einnahmen und Ausgaben rund um Ihre private Photovoltaikanlage versteuern?

Erfahren Sie alles über die Einkommensteuerbefreiung kleiner Anlagen seit 2022!

Beträgt die installierte Bruttoleistung Ihrer Photovoltaikanlage(n)

1. **max. 30 kW** auf, an oder in* einem Einfamilienhaus inkl. Nebengebäuden oder einer Gewerbeimmobilie bzw. **max. 15 kW** je Wohn- und Gewerbeeinheit auf, an oder in* einem anderen Gebäude, z.B. einem Mehrfamilienhaus (*dach- oder fassadenintegriert)
2. bei einer Gesamtleistung aller Anlagen von **max. 100 kW** (diese Freigrenze gilt pro Person)?

Gut zu wissen: Das Gebäude, auf dem Ihre Anlage installiert ist, muss Ihnen nicht gehören.

Ja

Nein

Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage sind seit dem 01.01.2022 einkommensteuerfrei. (Einnahme ist z.B. die Einspeisevergütung und Entnahme die Nutzung des Stroms zum Aufladen eines Fahrzeugs.) Dies gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms und sowohl für Alt- als auch für Neuanlagen.

Sie müssen keine Gewinnermittlung erstellen, da Sie für die Anlage keine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Allerdings können Sie auch keine Ausgaben (z.B. Versicherung, Abschreibung) mehr bei der Einkommensteuer geltend machen.

Achtung:

Ein Wechsel zwischen Steuerpflicht und -freiheit kann auch unterjährig erfolgen! Beispielsweise wenn Sie die Anlage erweitern oder eine Gewerbeeinheit aufteilen. Informieren Sie dann umgehend das Finanzamt.

Wenn Sie die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllen, müssen Sie wieder eine Gewinnermittlung abgeben.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuerpflicht entfällt.

Können Sie die Rentabilität der Anlage durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen (über 20 Jahre) belegen und/oder speisen Sie Strom ins Netz ein?

Ja

Nein

Betriebseinnahmen

- Sie erzielen aus der Einspeisevergütung und dem selbstentnommenen Strom einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- Die Einspeisevergütung ist für die ersten 20 Jahre garantiert.
- Für private Anlagen reicht üblicherweise eine Einnahmenüberschussrechnung aus.

Betriebsausgaben

- Abgeschrieben wird die Anlage über 20 Jahre. Zudem gibt es eine Sonderabschreibung i.H.v. 20 % der Anschaffungskosten in den ersten fünf Jahren.
- Stromspeicher sollten Sie zusammen mit der Anlage erwerben und im Rahmen der betrieblichen Nutzung abschreiben. Die betriebliche Nutzung muss mind. 10 % betragen.
- Reparatur- und Wartungskosten, Versicherungsbeiträge und Zählermiete sind sofort abzugsfähig. Ausgaben für ein Arbeitszimmer können Sie bis zu 1.250 € im Jahr geltend machen.

Gewerbesteuer

Die Gewinne aus dem Betrieb der Anlage sind gewerbesteuerpflichtig. Jedoch gilt ein Freibetrag von 24.500 € im Jahr.

Liebhaberei

Da keine „Totalgewinnprognose“ vorliegt, sind Ihre Ausgaben und Einnahmen steuerlich unbeachtlich. Sie müssen keine Gewinnermittlung erstellen.

Gut zu wissen

Ausgaben für Handwerkerleistungen, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer steuerfreien Anlage entstehen, können Sie ggf. von Ihrer Einkommensteuerlast abziehen (mit 20 % der Arbeitskosten, max. 1.200 € pro Jahr). Welche Voraussetzungen hierzu erfüllt sein müssen, entnehmen Sie bitte der entsprechenden Mandanten-Infografik.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Einkommensteuer bei Photovoltaikanlagen beraten wir Sie gern persönlich. Informationen zur Umsatzbesteuerung privater Anlagen finden Sie in unserer gleichnamigen Infografik.